

Kritik der Jugendstrafvollzugsreform Argumente wider die ASJ-Thesen

Knut Papendorf / Karl F. Schumann / Michael Voß
Universität Bremen

Redaktionelle Vorbemerkung

Seit September 1976 erarbeitete eine vom Bundesminister der Justiz eingesetzte Jugendstrafvollzugskommission Grundsätze für die künftige gesetzliche Regelung des Jugendstrafvollzugs. Das Gesetz wird dem für den allgemeinen Vollzug geltenden und seit 1. Januar in Kraft befindlichen Strafvollzugsgesetz gegenüberstehen. Die Arbeit der Jugendstrafvollzugskommission ist nunmehr abgeschlossen. Die Beratungen sind in 10 Tagungsberichten, die vom Bundesministerium der Justiz in begrenzter Auflage (von 1977 bis 1980) verbreitet wurden, in den wesentlichen Zügen dokumentiert. Außerdem steht jetzt auch ein offizieller Abschlußbericht zur Verfügung, den die Autoren aber für ihr Manuskript nicht mehr berücksichtigen konnten.

Im Vorfeld der gesetzlichen Neuregelung des Jugendstrafvollzuges wird in der Bundesrepublik Deutschland diskutiert, wie formelle Sozialkontrolle an Jugendlichen künftig aussehen soll. Die Arbeitsgemeinschaft Sozialdemokratischer Juristen (ASJ) hat dazu ein Modell eines konsequenten Behandlungsstrafvollzuges entwickelt. Die KrimJ-Redaktion plante zunächst, die ASJ-Thesen in gedrängter Fassung dem Beitrag von Papendorf/Schumann/Voß voranzustellen, um den Lesern des KrimJ den Zugang zur Diskussion zu erleichtern. Ein vollständiger Abdruck würde aber den Rahmen gesprengt haben, so daß auf Isola (1979) und die Bezugsquelle bei Anm. 1 des folgenden Beitrages verwiesen werden muß. Der Beitrag von Papendorf/Schumann/Voß bespricht und kritisiert das ASJ-Modell.

Gegen die Idee von der Behandlung im Gefängnis wird vorgebracht: (1) Die Organisationsstruktur einer Anstalt kann nicht gleichzeitig Sicherheit, Ordnung, Zwang und Behandlung realisieren. (2) Die Verbindung von Zwangsaufenthalt und unbestimmter Strafdauer erhöht das Strafübel und zwingt den Gefangenen zur Heuchelei. (3) Die durchschnittliche Straflänge steigt, sobald die Strafe behandlungsorientiert vollzogen wird. (4) Therapeutisch begründete ambulante Maßnahmen verfeinern das Arsenal der Sozialkontrolle.

Als alternatives Modell wird angeboten: Es ist eine Jugendpolitik erforderlich, die von der gesellschaftlichen Situation der Jugendlichen ausgeht und auf die Beseitigung defizitärer Lebenslagen jugendlicher abstellt. Dieser Jugendpolitik ist Vorrang vor strafrechtlicher repressiver Sozialkontrolle einzuräumen. Der Rückzug des Strafrechts muß mit dem Verzicht auf freiheitsentziehende Sanktionen beginnen. (HJK)

Die Inhalte der von der Jugendstrafvollzugskommission beschlossenen Grundsätze lassen erkennen, daß in den Jugendgefängnissen über schöne Worte zur Legalisierung der bestehenden Praxis hinaus wenig Änderungen zu erwarten sind. Für diese Vermutung sprechen auch einige weitere Aspekte des Gesetzgebungsprozesses, so z. B.:

(1) Im Jahre 1977 wurden Bundeseinheitliche Verwaltungsvorschriften zum Jugendstrafvollzug (VVJug) erlassen. Sie sind ein Konglomerat des Strafvollzugsgesetzes und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften für den Erwachsenenstrafvollzug (VVStVollzG), wobei im wesentlichen lediglich das Wort „Behandlung“ durch „Erziehung“ ersetzt wurde. Es steht zu befürchten, daß die VVJug das kommende Gesetz bereits weitgehend vorwegnehmen (vgl. Jung 1977, S. 185).

(2) Die Jugendstrafvollzugskommission besteht fast ausschließlich aus ehemaligen oder derzeitigen Vollzugspraktikern. An ihrer Arbeit wirkten in beträchtlichem Umfang Angehörige des Bundesministeriums der Justiz (BMJ) mit. Parallel zu den Beratungen entstand und entsteht im BMJ der erste Referentenentwurf eines Jugendstrafvollzugsgesetzes (BMJ 1978, Bd. 4, S. 152). Die Kommissionsgrundsätze und der Referentenentwurf werden noch einer grundlegenden Kritik zu unterziehen sein.

Die Prämissen dieser Kritik werden an anderen Positionen in der kriminalpolitischen Diskussion um die künftige Regelung des Jugendstrafvollzuges zu entwickeln sein. Einen maßgebenden Beitrag zu dieser Diskussion bilden die „Thesen zum Jugendkriminalrecht“, die eine Kommission der ASJ vor kurzem vorlegte.¹ Die Thesen stellen den Versuch dar, das in Arbeit befindliche Gesetzeswerk in letzter Minute durch das Modell eines konsequenten Behandlungsstrafvollzuges zu beeinflussen. Bereits 1976 hatte die ASJ ein „Kriminalpolitisches Programm“ vorgelegt, das in seiner Berücksichtigung struktureller Kriminalitätsbedingungen noch heute jeder fortschrittlichen kriminalpolitischen Position Argumente liefert. Vor diesem Hintergrund bleibt zu prüfen, ob die „Thesen zum Jugendkriminalrecht“ in ähnlicher Weise eine Position bereichern, die fordert, das Verhalten Jugendlicher nicht länger durch den Freiheitsentzug zu kontrollieren.

1. Sichernde Hilfe?

Den ASJ-Jugendstrafvollzug kann man sich in Wirklichkeit – und sei es bloß zum Zweck der Kritik – schwer vorstellen. Zu divergent sind seine Komponenten. Zum einen soll er einen nach außen abgeschlossenen Raum bereitstellen

(wegen des „Sicherheitsbedürfnisses der Allgemeinheit“). Er soll zum anderen – im Wohngruppenvollzug – viele Menschen, zumal solche mit „bis ins Kindesalter zurückgehende(n) Fehlentwicklungen“, die auch noch zwangseingewiesen, also widerwillig dort sind, auf relativ kleinem Raum unterbringen (Wahrung von Sicherheit und Ordnung). Er soll schließlich ein therapeutisches Klima bieten, in dem effektiv am Ziel einer Wiedereingliederung gearbeitet werden kann. Die erstgenannten Aufgaben erfordern Kontrolle; die letztgenannte erfordert selbstverantwortliches Handeln, Angleichung an die Verhältnisse draußen: Sicherheit, Ordnung, Zwang und Behandlung sind gewiß nicht in der gleichen Organisationsstruktur zu verwirklichen. Die schöne Formel, daß „Sicherheitsmaßnahmen auf das unerlässlich notwendige Maß zu beschränken“ (These G 2) seien, enthält in geschickter Verkleidung den Prioritätsanspruch der Sicherung. Natürlich ist etwa mit Öffnung der Anstalten „nicht die Legalisierung von Fluchtmöglichkeiten gemeint“ (G 13). Anwesenheit ist gewissermaßen immer die Voraussetzung für Therapie. Der *Zwang* für den Gefangenen, sich in der Anstalt aufhalten zu müssen, und der *Zwang*, die Anstalt nicht selbständig verlassen zu können, bleiben bestehen. Begründet wird dieser Zwang mit den Einweisungskriterien. Jugendstrafe soll angeordnet werden bei einer *nachhaltigen Entwicklungsschädigung*, an deren Beseitigung andere Maßnahmen bereits scheiterten (Behindertenthese) und bei der Vermutung, daß *weitere nicht unerhebliche Straftaten* der Allgemeinheit drohen (Gefährlichkeitsthese) (vgl. C 5). Nachhaltige Entwicklungsstörungen sind durch schwere Straftaten zwingend indiziert (Pathologie-These) (vgl. C 5). In all diesen Fällen hat die Behandlung „nur bei einer gewissen Mindestdauer Erfolg“: sie dauert zwischen einem Jahr und fünf Jahren, denn „Freiheitsentzug ist spätestens nach fünf Jahren entsozialisierend“ (C 6). Allerdings ist „bei bestimmten Delikten und einer durch die Tat indizierten Gefährlichkeit des jungen Menschen wegen des Sicherheitsbedürfnisses der Allgemeinheit eine längere Höchstdauer zu rechtfertigen“ (C 6).

Die Kriterien für die Anordnung von Jugendstrafe lassen vermuten, daß dieser Jugendstrafvollzug ein ähnliches Mischgebilde wie die sozialtherapeutischen Modellanstalten des Erwachsenenstrafvollzugs werden sollen, die gerade aus den Zielwidersprüchen, bei gleichzeitig bestehender Dominanz der kustodialen Ziele ihre Behandlungseffektivität gewinnen. So hat erst kürzlich der ehemalige ärztliche Leiter der sozialtherapeutischen Anstalt Hohenasperg, Dr. Mechler, seinen Dienst quittiert und dies mit dem „unauflösbaren Spannungsverhältnis zwischen Justiz und Psychiatrie“ begründet (vgl. Mechler 1979).

2. *Therapeutisch unbestimmte Strafdauer?*

So eindrucksvoll die Zusammensetzung der ASJ-Kommission ist, man merkt ihrem Ergebnis an, daß keine Gefangenen oder Ehemaligen in ihr mitwirkten. Gefangene erleben den Freiheitsentzug zwangsläufig als Strafe, d. h. als die Zufügung eines Übels. Daraus folgt ihr oberstes Interesse, nämlich den Zwangsaufenthalt im Gefängnis relativ angenehm zu gestalten und insbesondere möglichst kurz zu halten. Im Behandlungsstrafvollzug ist die Dauer der Inhaftierung an den Erfolg der Therapie gebunden. Der Therapeut überwacht die Behandlungsfortschritte und stellt den Zeitpunkt fest, zu dem die Sozialprognose des Bestraften eine straf-freie Lebensführung erwarten läßt. Die Tatsache, daß der Grad der Sozialintegration, den der Gefangene erreicht hat, nach dem derzeitigen Wissensstand in der Kunstgesellschaft des Strafvollzugs kaum festgestellt werden kann, der Entlassungszeitpunkt aber dennoch in das Ermessen des Therapeuten gestellt ist, verschafft dem Gefangenen die Chance, ja zwingt ihn angesichts der unbestimmten Strafdauer dazu, durch sozial angepaßtes Verhalten einen Scheinerfolg der Behandlung nach außen zu demonstrieren. Die Verbindung von Zwang und Behandlung schafft zwangsläufig Heuchelei (vgl. Morris 1977, S. 162). Das nicht feststehende Strafende erhöht aus der Sicht des Gefangenen zunächst das Strafübel und treibt ihn endgültig in die Arme des Therapeuten. Alle bisher unternommene Rückfallforschung, die den Behandlungserfolg über den Entlassungszeitpunkt hinaus langfristig prüfte, zeigt denn auch die Erfolglosigkeit der verschiedensten, institutionellen Therapieprogramme in aller Welt. Bisher hat die Behandlung nicht mehr Gefangene sozial integriert als es auch schon der Verwahrvollzug vermochte (vgl. Martinson 1974; Bishop 1975; Greenberg 1977 a). Auch die einzige solide deutsche Rückfallstudie (Rehn 1979) zeigt, daß bei einem Vergleich des Verwahrvollzuges mit einem Behandlungs- bzw. Übergangsvollzug nur geringe Unterschiede in den Rückfallzahlen erkennbar sind, sobald man die Einwirkung sonstiger Faktoren kontrolliert (S. 202).²

Auf dem Hintergrund dieser Erfahrungen hätte in den ASJ-Thesen dem Behandlungsgedanken nur durch zwei Grundsätze Rechnung getragen werden können: (1) die Kopplung der Strafdauer an Behandlungserfolg hätte aufgegeben werden müssen, und (2) den Gefangenen müßten Behandlungsangebote zur freiwilligen Nutzung bereitgestellt werden, ohne daß Abbruch oder Verweigerung negative Folgen haben dürften (vgl. Haffke 1976). Statt dessen ist „von einer therapeutisch notwendigen Flexibilität“ die Rede, die „durch ein Überprüfungssystem gewährleistet“ werde: „Die Überprüfung erstreckt sich darauf, ob das Ziel der Behandlung erreicht ist“ (C 6). Mit dieser Bindung vorzeitiger Ent-

lassung an den Behandlungserfolg wird die Teilnahme an Behandlungsmaßnahmen praktisch erzwungen (vgl. auch v. Trotha 1979).

Diese Vorstellungen laufen den internationalen Trends zuwider: Die an Erziehungs- und Behandlungserfolg geknüpfte unbestimmte Jugendstrafe geht zurück. In Dänemark, Schweden und Norwegen wurde die unbestimmte Jugendstrafe abgeschafft (vgl. für Dänemark: Kyvsgaard 1977; Schweden: Kriminalvårdsstyrelsen 1979; SOU 1977; Norwegen: Mathiesen 1979, S. 83 f.). Im Bundesstaat Massachusetts wurden ab 1972 sämtliche Jugendgefängnisse geschlossen, nachdem sich eine vorgeschaltete Reform in Richtung strikten Behandlungsvollzuges als unwirksam erwiesen hatte (vgl. Ohlin 1977). Und selbst in der Bundesrepublik haben die Jugendrichter immer weniger von der unbestimmten Jugendstrafe Gebrauch gemacht: in 10 Jahren zwischen 1967 und 1977 sank die Verurteiltenzahl um die Hälfte – von 1045 auf 460.³

3. Sollen Jugendliche länger sitzen?

1. Die aus therapeutischen Gründen geforderte Heraufsetzung der Mindeststrafdauer auf 1 Jahr wird – wohl nicht zuletzt dank eigener Zweifel der Reformer – durch ein zusätzliches, kriminalpolitisches Argument gerechtfertigt. Die ASJ-Autoren glauben, daß durch den schwerwiegenden 'Einstieg' in die Jugendstrafe der ultima-ratio-Charakter dieser strafrechtlichen Reaktion vor Gericht besser zum Ausdruck kommt und damit die Anwendungshäufigkeit dieser Maßnahme reduziert wird. Zweifel sind angesichts dieser Hoffnung angebracht. Zunächst ist festzuhalten, daß schon bisher die durchschnittliche Länge der Freiheitsstrafe steigt, sobald die Strafe behandlungsorientiert vollzogen wird. Jugendliche werden hierzulande dank der richterlichen Überzeugung, Erziehung oder Behandlung könne nicht kurzfristig geleistet werden, relativ *länger* eingesperrt als Erwachsene.

Tab. 1: Vollzugsdauer bei nach allgemeinem Strafrecht und nach dem JGG Verurteilten (31.3.1978)

Voraussichtliche Vollzugsdauer	Freiheitsstrafe		Jugendstrafe	
	abs.	%	abs.	%
bis zu einem Jahr	17.101	49,0	2.209	34,4
über 1 J. bis 5 J. (einschl. unbest. Jugendstr.)	13.905	39,9	3.920	61,1
über 5 J.	2.854	8,2	292	4,5
lebenslang	979	2,8	—	—
Sicherungsverwahrung	29			
insgesamt	34.868	99,9	6.421	100,0

Quelle: Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Fachserie 10, Rechtspflege, Reihe 4, Strafvollzug 1978, Tab. 5

Der um 15 % höhere Anteil von Jugendstrafgefangenen, die länger als 1 Jahr einzusitzen haben, reflektiert keineswegs die Tatsache, daß Jugendliche seltener zu Freiheitsentzug verurteilt werden. Abzüglich der Bewährungsaussetzung wurden im Jahre 1976 zu Freiheitsstrafe 36.432 Erwachsene (das sind 5,2 % aller 698.703 Abgeurteilten) verurteilt. 7.969 Personen traten direkt eine Jugendstrafe an (das sind 4,7 % aller 169.140 nach JGG Abgeurteilten – in der Gesamtzahl sind Entscheidungen nach §§ 27 und 45 JGG miterfaßt. Etwa jeder 20. – gleich ob jung oder erwachsen – wandert ins Gefängnis, die Jugendlichen nur eben länger. Dieser Trend könnte durch die ASJ-Vorschläge festgeschrieben werden.

4. Der Kritik entthobene Wohltaten?

Viel wahrscheinlicher als eine Stärkung der ultima-ratio-Funktion der Jugendstrafe ist die richterliche Hoffnung, mit einem attraktiven Behandlungsstrafvollzug endlich ein effektives Mittel der Kriminalitätskontrolle in Händen zu haben, das es zu nutzen gilt. Die für jeden nützlich erscheinende Behandlung läßt Fragen nach ihrem Wert oder Unwert kaum mehr zu. Ob die Therapie Leiden für den Probanden bedeutet, interessiert nicht angesichts der positiven Zielsetzung. Wer wollte sich dagegen wehren, „wieder gesund zu werden“. Es scheint keine konfligierenden Ziele zwischen Proband und Therapeut zu geben. Ließ die alte Verwahrstrafe die permanente Interessendivergenz zwischen der strafenden Instanz und dem Bestraften erkennen, und ließ sie daher Fragen wie „ist die Strafe gerecht?“ noch zu, so kann man nicht mehr überprüfen, ob eine Behandlung „verdient ist“ (vgl. Christie 1978; Greenberg 1977b). Die Behandlungsstrafe ist kaum mehr kritikfähig. Die Gefahren, die darin für den Bestraften liegen, sind vielfältig. Wer kontrolliert die wohlmeinenden Therapeuten? Wer will in ihr Ermessen bezüglich des Ende der Strafe eingreifen? „Die therapeutisch notwendige Flexibilität wird durch ein Überprüfungssystem gewährleistet“, heißt es in These C 6. Aber welche rechtsstaatlichen Garantien erhält der Überprüfte bei dieser für ihn so entscheidenden Prozedur? Eingedenk der mangelnden Diagnosemöglichkeiten herrscht hier fürwahr eine eklatante Rechtsunsicherheit.

Die Behandlung verschleiert die typischen Merkmale des alten Knasts, ohne sie zu beseitigen. Die Kontrollstrukturen des Zwangssystems werden subtiler und weniger sichtbar (vgl. Nagel 1977, S. 155). Zu diesen Sorgen treten inhaltliche Zweifel an dem Vorhaben, „soziale Integration“ (vgl. C 5) des Gefangenen an einem Ort zu bewerkstelligen, der sich dafür kaum besser eignet als die Wüste zum Wasserski-laufen. Das Ziel der Jugendstrafe, auf ein Leben ohne Straf-

taten vorzubereiten, soll durch einen „nachholenden sozialen Lernprozeß“ (G 1) erreicht werden, der in einer anhand therapeutischer Gesichtspunkte gestalteten, gleichwohl geschlossenen Einrichtung erzwungen werden soll. Einzelne Schritte hierzu sind der Abbau einer „Lern- und Leistungsbehinderung“, die „Weiterentwicklung der emotionalen und geistigen Fähigkeiten“, die „Stärkung der Gemeinschaftsfähigkeit“ etc. (vgl. G 1). Hier werden Lernziele genannt, die – wenn überhaupt je zu erreichen – dann *nur* in Freiheit geeignete Realisierungsmittel finden. Im Gefängnis wird in einer ganz außergewöhnlichen Welt ein ganz anderes, den genannten Zielen zuwiderlaufendes Lernen gefordert: Aufstieg in einer Hackordnung, Individualisierung (starke Gemeinschaftsfähigkeit und kollektive Aktionen werden im Gefängnis als Meuterei bestraft), eine unrealistische, phantasiereiche Erwartungshaltung, die die Situation des Mangels kompensiert. Die Forderung, hier einer „wirklichkeitsnahen“ Lebensführung“ (G 1) näher gebracht zu werden, mutet schon wie ein gut‘ Stück Zynismus der ASJ-Autoren an. Ein soziales Fehlverhalten kann nur dort abgebaut werden, wo es im Spektrum von Bedürfnissen und Zwängen, Verlockungen und Verführungen entstanden ist, jedoch nicht in der Subkultur einer im wahrsten Sinne des Wortes a-sozialen Sondergesellschaft, wo man Lebensbewältigungstechniken allein in bezug auf die Subkultur erlernt.

5. Offene Widersprüche im Konzept

Man muß den Autoren Zweifel an ihrem eigenen Konzept zugute halten. In These G 12 empfehlen sie einen besonderen Entlassungsvollzug. Trotz des löblichen Ziels der „sozialen Integration“ des Bestraften scheint der Aufenthalt im Gefängnis doch insoweit zu entsozialisieren, daß extra Programme für den Übergang in Freiheit nötig sind. Konsequenter noch wird diese Skepsis in These G 3. Dort wird gefordert, Behandlung immer dann in Einrichtungen außerhalb des Gefängnisses durchzuführen, wenn „die Anstalt kein gleichwertiges Behandlungsangebot machen kann“. Hier werden die Reformer zu Gefängnisabschaffern. Da die Gefängnisbehandlung immer auch noch die Prisonisierungseffekte kompensieren muß, und erst nach ‘Abzug’ der dazu erforderlichen Aufwendungen mit der Behandlung in Freiheit verglichen werden kann, kann man getrost davon ausgehen, daß nirgendwo Äquivalenz besteht und hier die Schließung aller Jugendstrafanstalten propagiert wird. Dies wäre denn im Grunde auch nur konsequent als Folgerung aus der 1. These, die dem „Kriminalpolitischen Programm“ der ASJ entnommen ist: „Kriminalität ist . . . abhängig von den Strukturen und Bedingungen der jeweiligen Gesellschaft“ (A1). Allerdings verkommt diese Feststellung zu einem legitimatorischen Bekenntnis in der Präambel des

Programms und bleibt für die Ausgestaltung des Reaktionskatalogs ohne Bedeutung. Da werden auf den einzelnen gerichtete Maßnahmen gegen eine Kriminalität gewendet, deren Bedingungen die moderne Kriminologie auf den verschiedensten Ebenen der Gesellschaft bzw. in den Interaktionen zwischen gesellschaftlichen Teilbereichen und einzelnen Menschen nachgewiesen hat. Als hätte es nie sozialwissenschaftliche Kriminalitätstheorien gegeben, verankert das ASJ-Programm die Reaktionen gerade auf die schwere Kriminalität Jugendlicher allein in individualistischen Alltagstheorien der Entstehung von Kriminalität. Selbst wenn man sich auf den (falschen) Standpunkt stellt, die gesellschaftlichen Bedingungen seien durch das Strafrecht nicht veränderlich, so bleibt zumindest die Notwendigkeit, die Therapie dort anzusetzen, wo die Entstehungsbedingungen der Kriminalität weiter präsent sind, zumal der Jugendliche genau in diesen gesellschaftlichen Bereich wieder entlassen wird. Konsequenter wäre die Entwicklung eines 'Behandlungskonzepts' gewesen, das die Analyse der gesellschaftlichen Kriminalitätsbedingungen in den Mittelpunkt der Resozialisierungsarbeit rückt. Das Ergebnis einer solchen Analyse wäre vermutlich die Erkenntnis von der kollektiven Benachteiligung der Gefängnisinsassen, und die weitere 'Behandlung' müßte sich auf die Erarbeitung politischer Strategien zur Bekämpfung und Überwindung dieser disparitären Zustände richten. Aus welchen Gründen auch immer — diesen Argumentationsstrang haben die Sozialdemokraten nicht weiter verfolgt.

6. Die Jugendhilfemaßnahmen

Wir wollen uns nicht dem Vorwurf der Unfairneß aussetzen: Mit Recht werden die Autoren der ASJ-Thesen gegen die bisherigen Ausführungen einwenden, unterschlagen worden sei die Einbettung des Jugendstrafvollzuges in einen Katalog von Jugendhilfeleistungen und kriminalpädagogischen Reaktionen. In der Tat ist nur die knappe Hälfte der Thesen dem Jugendstrafvollzug gewidmet. Wir teilen unsere Argumentation ähnlich ein, haben nur — anders als die ASJ-Autoren — mit dem Gefängnis begonnen, weil die Wirkung der Thesen vor allem in der Regelung des Jugendstrafvollzuges gesehen und wohl auch befürchtet werden muß.

In These B 4 heißt es dazu: „Der Reaktionen- und Leistungskatalog des Jugendkriminalrechts gliedert sich in drei Hauptgruppen:

1. Ermahnung, wenn Hilfen zur Erziehung nicht angezeigt sind;
2. Jugendhilfeleistungen auf freiwilliger Grundlage oder auf der Grundlage einer richterlichen Anordnung;

3. kriminalpädagogische Maßnahmen (sozialer Trainingskurs, Bewährungshilfe, stationäre Behandlung), wenn Hilfen zur Erziehung nicht geeignet und nicht ausreichend sind.“

Das einhellig zu begrüßende Teilstück der ASJ-Vorschläge betrifft die Möglichkeit für Jugendrichter und Jugendstaatsanwalt, zugunsten von Jugendhilfeleistungen auf freiwilliger Grundlage oder auf Grund richterlicher Anordnung Verfahren einzustellen. Damit wird ein Mechanismus vorgeschlagen, aus dem Strafrecht in das Jugendhilferecht hinüberzuwechseln. Wie im Referentenentwurf des Jugendhilfegesetzes (JHG RE) sind als Hilfen zur Erziehung einerseits familienunterstützende, andererseits außerhalb der eigenen Familie wirksame Hilfen vorgesehen:

- Übungs- und Erfahrungskurse,
- Erziehungsbeistandschaft und
- Erziehung in Familienpflege, in einer Wohngruppe oder einem Heim.

Die Übungs- und Erfahrungskurse haben eine Vorgeschichte. Ursprünglich sah der Diskussionsentwurf eines Jugendhilferechts (DE) einen sogenannten Erziehungskurs vor. Nach seiner Konzeption sollten die Erziehungskurse an die Stelle der in § 13 JGG geregelten Zuchtmittel, d. h. insbesondere des Jugendarrests treten. Dieser Gedanke wurde im JHG RE und – ihm folgend – von den ASJ-Autoren fallengelassen. Die Übungs- und Erfahrungskurse nach § 33 JHG RE und der den Jugendarrest ersetzende soziale Trainingskurs sollen nun parallel nebeneinanderstehen. Man kann Zweifel haben, ob hier nicht doch im wesentlichen ein identischer Personenkreis angesprochen werden soll, wenn auch die Übungs- und Erfahrungskurse offenbar nicht stationär durchgeführt werden sollen. Wir können damit konstatieren, daß nicht nur die Zweigleisigkeit zwischen Jugendhilfe und Jugendkriminalrecht aufrechterhalten wird, sondern sogar eine Ausweitung staatlicher Kontrolle die Folge wäre, wenn man dem Vorschlag der Thesen folgen wollte. Nicht nur wird das Arsenal staatlicher Kontrollinstitute um die Maßnahme Übungs- und Erfahrungskurse erweitert, sondern staatliche Kontrolle wird damit auch subtiler, kann feiner greifen.

Besonders kritikwürdig ist, daß die ASJ-Kommission an der geschlossenen Heimunterbringung festhält. Zwar geschieht dies nicht explizit, aber wie anders soll man diesen Satz deuten: Den „berechtigten Sicherheitsbedürfnissen der Allgemeinheit im Hinblick auf Aggressionsdelikte . . . kann auch im Rahmen der Leistungen der Jugendhilfe Rechnung getragen werden“ (vgl. B1). Gegen die geschlossene Unterbringung im Heim sprechen dieselben Gründe, die bereits gegen das Jugendgefängnis vorgebracht wurden. So wird auch ganz konsequent von der „Internationalen Gesellschaft

für Heimerziehung (IGfH)" in ihrer Stellungnahme zum Jugendhilfegesetz vom 1.6.1979 die geschlossene Unterbringung in Heimen als „Bankrotterklärung der Pädagogik und Sozialarbeit“ bezeichnet. Die ASJ-Thesen dagegen schließen an den von vielen Kompromissen verwässerten Referentenentwurf zum JHG an. Dieser will trotz der Einsicht, „daß sich nach mehr als zweijährigem Heimaufenthalt auch gute Heime nachteilig auszuwirken beginnen“ (Begründung zum JHG RE, S. 182), Jugendliche weiterhin diesen schädlichen Einflüssen aussetzen.

Man hätte sich gewünscht, daß die Autoren der Thesen sich nicht bloß auf die Jugendhilfediskussion bezogen, sondern sich deren klarer Einschätzung gegen die Unterbringung in Heimen angeschlossen hätten. Die in These C2 angesprochene „Hilfe zur Erziehung in einer Wohngruppe“ weist den Weg in Richtung einer emanzipatorischen Jugendhilfe, die eine kollektive Selbsthilfe, unter Beteiligung und Mitsprache der Betroffenen vorsieht.

7. Das „kriminalpädagogische“ Arsenal

Wo Jugendhilfen nicht am Platze sind, sollen „kriminalpädagogische Maßnahmen“ zum Zuge kommen, deren Durchführung dem Justizressort obliegt. Da ist einmal der soziale *Trainingskurs*, der an die Stelle des Jugendarrests treten soll. Sein Programm sieht „den Abbau von Informationsdefiziten durch Vermittlung legaler Konfliktlösungsmechanismen und Einüben von sozialem Verhalten“ (C3) vor, und zwar durch „Bildungs- und Behandlungsprogramme“. Mit dieser Zielsetzung verträgt sich die Tatsache schlecht, daß der soziale Trainingskurs sowohl zwangsweise angeordnet als auch stationär durchgeführt werden soll. Wir sehen damit kaum noch einen positiven Unterschied zur jetzigen Regelung des Jugendarrestes. Zweifel müssen auch schon hinsichtlich der Möglichkeit entstehen, innerhalb von zwei Wochen die oben skizzierten Zielsetzungen zu erreichen. Der Jugendliche wird danach in seine alte, unveränderte Umgebung entlassen. Hier müßten Änderungsprozesse ansetzen, nicht in der Scheinwelt eines sozialen Trainingskurses.

Neben dem sozialen Trainingskurs können *ambulante Hilfen* (Erziehungsbeistandschaft, Bestellung eines Bewährungshelfers) angeordnet werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der Heranziehung zu „Nacharbeit“. Diese zusätzlichen Eingriffsmöglichkeiten zeigen exemplarisch die immanenten Gefahren eines auf Behandlung basierenden Eingriffssystems auf, nämlich die zeitliche Unbestimmtheit, die Mehrfachbestrafung und die somit verringerte Rechtssicherheit.

Die *Bewährungshilfe als eigenständige Maßnahme* zielt auf „entwicklungsgestörte“ Jugendliche, bei welchen „die sofortige Anordnung längerfristiger stationärer Behandlung nicht erforderlich ist“ (C4). Die dahinterstehende kriminalpolitische Intention, Jugendliche von dem Makel der Jugendstrafe frei zu halten, trafe nur dann zu, wenn diese Form der Bewährungshilfe in Zukunft Jugendliche bestrafen würde, die heute in den Strafvollzug wandern. Amerikanische Erfahrungen zeigen jedoch, daß Versuche, als Ersatz für die folgenschwere, staatliche Sanktion das Angebot ambulanter Reaktionsformen zu erweitern („diversion“), eher zu einer *Ausdehnung* staatlicher Kontrolle denn zu deren Einschränkung (oder auch nur Differenzierung bei gleichem Gesamtumfang) geführt haben. Diejenigen, die bis dato ganz ohne staatlichen Eingriff davorkamen, werden nun den ‘weichen’ Maßnahmen zugeführt. Für den Rest stehen die altbewährten Sanktionen weiterhin bereit (vgl. Scull 1977, S. 41 ff.). Eine weitere Entwertung erfährt diese eigentlich begrüßenswerte Maßnahme dadurch, daß die Abkoppelung der Bewährungshilfe von der Jugendstrafe nur im Grundsatz vertreten wird („Vorbehalt der Anordnung längerfristiger stationärer Behandlung“, C 4). Zu kritisieren ist, daß im Falle einer erneuten „erheblichen“ Straftat Jugendstrafe folgt, die dann (wie erinnerlich) mindestens *1 Jahr* zu betragen hätte. Womit wir wieder beim Ausgangspunkt wären.

8. *Jugendpolitik ohne Kriminalisierung*

In der These A 2 (Jugendkriminalpolitik als Jugendpolitik) wird der Vorrang präventiver Sozialpolitik und sozialpädagogischer Prävention vor reaktiven Maßnahmen festgeschrieben. So komme „der Wohn- und Städteplanung, der schulischen und beruflichen Bildung, der beruflichen Absicherung, der Schaffung von Freizeitangeboten sowie kompensatorischen Sozialisationsmaßnahmen (Erziehungsberatung, Kindergärten, Vorschule etc.) zentrale Bedeutung zu“. Wer nun aber auch erwartet, daß dazu auch gesellschaftspolitische Konkretisierungen folgen, wird enttäuscht. Die Wirkungen dieser strukturellen Benachteiligungen können nämlich nach Meinung der ASJ-Autoren durch das Erlernen legaler Konfliktlösungsstrategien (A 3) aufgefangen werden. Damit aber werden letztlich den überwiegend aus der Unterschicht stammenden jugendlichen Tätern ihre Sozialisationsbedingungen *individuell* zum Vorwurf gemacht.

Die Thesen versagen damit vor ihrem eigenen Anspruch, Jugendpolitik zu betreiben, d.h. „die Jugend in allen Lebensbereichen zu fördern und die bestmöglichen Voraussetzungen für ihre Integration in die Gesellschaft zu schaffen“ (A 2). Eine solche Jugendpolitik hätte von der Lebens-

situation der Jugendlichen ausgehen müssen (und nicht von den Kontrollvorstellungen der Erwachsenen) und müßte der Suche nach Leistungen gelten, die wirklich Abhilfe für defizitäre Lebenslagen der Jugendlichen schaffen; vor allem aber hätte sich Jugendpolitik vom Gebrauch des Strafrechts zu emanzipieren. Das wäre z. B. dadurch möglich, daß die Strafmündigkeit auf 18 Jahre angehoben wird, und insofern eine Angleichung an die zivilrechtliche Volljährigkeit erreicht wird.

Eine derartige Grundposition kann hier nur ansatzweise skizziert werden. Die Lebenssituation der Jugendlichen kann beschrieben werden durch Aspekte wie:

- in Ausbildungsverhältnisse (Schule, Lehre) eingebunden;
- ohne eigene Subsistenzmöglichkeit, deshalb finanziell abhängig, oft arm;
- in Identitätsfindungsprozesse verstrickt;
- in Ablösungsprozessen und Begründungsprozessen von sozialen Bindungen verfangen.

Entscheidungen über Berufswahl und die Aufnahme sozialer Bindungen in dieser Phase können Weichenstellungen bedeuten, die fundamental für das spätere Leben sind. Die Wichtigkeit der Probleme, die in diesem Lebensabschnitt zu lösen sind, macht eine Jugendpolitik nötig, die Leistungen bereitstellt, um Identitätsentwicklung, Berufswahl und Kompensation der Armut (in einer den Konsum fetischisierenden Gesellschaft) zu unterstützen. Dazu kann gehören: Freistellung der Jugendlichen von der finanziellen Abhängigkeit von Eltern, Hilfestellung bei der Begründung und Erhaltung eines eigenen Wohnplatzes (z. B. zusammen mit Gleichaltrigen), Beratung und Anleitung – sofern vom Jugendlichen erbeten – bei der Aneignung der zum Überleben in unserer Gesellschaft notwendigen Kenntnisse usw. Diese Hilfen müßten als Anspruch garantiert und freiwillig abrufbar sein, aber offensiv insbesondere für jene bereitgehalten werden, die Schwierigkeiten in der Nutzung ihrer Rechte haben.

9. Ohne Strafrecht

Diese Jugendpolitik wird durch Jugendstrafrecht (d. h. Jugendkriminalpolitik) nur behindert. Wie sonst auch, gilt vor allem bei Jugendlichen, daß ein strafrechtlich auffälliges Verhalten einen Konflikt des Handelnden mit seiner Umwelt anzeigt, der beide, den Handelnden und seine Umwelt, zu wechselseitigen Lernprozessen anstiften sollte. Nehmen wir etwa die Delikte, die zusammen mit Fahren ohne Führerschein fast die gesamte Jugendkriminalität ausmachen: einfacher (z. B. Laden-)Diebstahl und Leistungsererschleichung (vgl. Wagner 1979). Die Massenhaftigkeit

dieser Delikte deutet an, daß bestimmte Hilfen nötig sind, ohne daß Kriminalisierung stattfindet. Nulltarif auf öffentlichen Verkehrsmitteln, Beschränkung der Selbstbedienung für Güter, bei denen Jugendliche als Konsumenten auftreten und Übernahme der Verkehrsausbildung in die Schule (also die staatlich finanzierte Ausbildung für alle Führerscheine) wären Maßnahmen der Jugendhilfe, die Jugendgerichte praktisch entbehrlich machen könnten. Das ist mit wechselseitigem Lernen gemeint: Normbrüche werden zum Anlaß genommen, um die Lebensverhältnisse der Jugendlichen nach Einengungen, Beschränkungen, Benachteiligungen usw. abzusuchen und sie durch Hilfen real zu verbessern. Auf den Jugendlichen bezogen heißt dies, er muß sein Verhalten daraufhin prüfen, ob er für sich mehr verlangt, oder nur genausoviel, wie seinen Mitmenschen zusteht. Im ersten Fall hätte er aus gebotener Solidarität seine Ansprüche einzuschränken.

Diese Lernprozesse werden durch Strafrecht verstellt. Kriminalisierung zwingt den Kriminalisierten, bei sich einen Fehler zu suchen, auch wenn er keinen machte, und erspart zu prüfen, ob dem Täter wirklich solche Lebensmöglichkeiten zur Verfügung standen, wie sie zu einer vollen Selbstverwirklichung des Subjekts erforderlich sind. Hier muß umgelernt werden. Strafrechtlich einschlägiges Verhalten muß als Alarmsignal dafür angesehen werden, daß defizitäre Lebensbedingungen gegeben sind. Es darf nicht Anlaß für Moralisierung, Drohung oder Strafe sein. Wer straft, droht oder moralisiert, weiß alles besser und begreift deshalb nicht, warum es zur Abweichung kam. Er kann nicht mehr lernen und dadurch auch keine Lernprozesse mehr in Gang setzen. Ein letztes Beispiel: Wer Zerstörungen an Autos, Gebäuden oder Fahrstühlen als Zeichen zunehmender Gewalttätigkeit von Jugendlichen gegen Sachen, als wachsenden Vandalismus wertet, versteht nicht, daß die Lebenswelt der Jugendlichen heute total verbaut und von privat-besessenen Gegenständen zugestellt ist. Rasen, Wiesen, Höfe, Schuppen, Ställe, Dachböden – Plätze also, die Kinder und Jugendliche benutzen können, ohne die Rechte anderer einzuschränken, gibt es kaum mehr. Wäre da nicht angemessen, Sachbeschädigungen über Haftpflichtregelungen statt über Strafrecht zu steuern, wenn es schon nicht mehr möglich ist, den Jugendlichen frei nutzbare Räume zu garantieren?

10. Ohne Jugendstrafvollzug

Der Rückzug des Strafrechts aus dem Leben der Jugendlichen, der hier als notwendiger Weg aufgezeigt wird, muß beginnen mit dem Verzicht auf die Verhängung von freiheitsentziehenden Maßnahmen gegen Jugendliche, gleichgültig ob in Jugendgefängnissen, Jugendarrestanstalten oder

in geschlossenen Heimen vollzogen. Stationäre Unterbringung Jugendlicher gefährdet ihre psychische Entwicklung so stark, daß ein solcher Eingriff nicht zu rechtfertigen ist.

Für stationäre Maßnahmen muß zwingend die Anhebung der Strafmündigkeit auf 18 Jahre gefordert werden. Die ASJ-These B 1 sieht die Anhebung der Strafmündigkeit auf 16 Jahre vor und will die Geltung des Jugendkriminalrechts auf die Altersgruppe der 16- bis 21jährigen bezogen wissen. „Da sich die Gefahr eines ‘Begleitschadens’ durch Stigmatisierung nicht völlig vermeiden lassen wird, sollten diese Maßnahmen auf die jüngeren Jahrgänge keine Anwendung finden. Dies gilt vor allem für Maßnahmen der stationären Behandlung (Jugendstrafe)“ (B 1). Eine Zäsur bei 16 Jahren anzusetzen, ist unbegründet und verschärft nur die Willkürlichkeit, mit der das Jugendhilferecht durch Strafrecht eingeschränkt werden kann. Aus der Entwicklungspsychologie läßt sich kein Anhaltspunkt für solch schematische Grenzziehung bei 16 Jahren ableiten (dies gilt übrigens auch für 14 Jahre – das frühere Ausschulungsalter –, für 15 Jahre – die Strafmündigkeitsschwelle in vielen skandinavischen Ländern – oder für 17 Jahre). Die schematische Festlegung von strafrechtlicher Verantwortlichkeit ist erfahrungswissenschaftlich überhaupt nicht, sondern nur normativ begründbar. Politischer Dezisionismus dieser Art könnte und sollte sich an folgendem Argument orientieren: die zivilrechtliche Volljährigkeit eröffnet erst de jure alle Rechte auf die Gestaltung des eigenen Lebens; an diese Tatsache muß auch die strafrechtliche Verantwortlichkeit geknüpft sein. Sie kann nicht vorher beginnen, schon gar nicht in dem Sinne, daß freiheitsentziehende Strafen verhängt werden, die ja unauflöslich mit dem Vergeltungsdenken verknüpft sind.

Der Verzicht auf strafrechtliche Eingriffe in das Leben der Jugendlichen bedeutet nicht, daß Normbrüche in das Belieben des Jugendlichen gestellt sein sollen. Es bleibt die zivilrechtliche Haftung; eventuell können auch Aufenthaltsrechte eingeschränkt werden (Hausverbote) oder bestimmte Weisungen erteilt werden (z. B. im Rahmen des Jugendschutzes). Wesentlich ist aber, daß diese Maßnahmen vom Jugendlichen als gerecht wahrgenommen werden und ihm verständlich sein können. Nur dann ist Bereitschaft möglich, aus diesen gesellschaftlichen Reaktionen zu lernen.

Es sind zwei Argumente erwartbar gegen diese Forderung. Einmal kann gesagt werden, die Bevölkerung würde nicht verstehen, wenn z. B. ein jugendlicher Mörder nicht ins Gefängnis käme. Dies mag sein, ist aber eine Frage der Aufklärung. Mittlerweile liegen gründliche Untersuchungen über Tötungsdelikte Jugendlicher vor, die bei jugendlichen Mör-

dem überwiegend tiefgehende Beziehungskonflikte vor allem in der Familie aufgedeckt haben (vgl. Lempp 1977). Es wäre nicht außerhalb jeder Vorstellung, wenn man – anstatt diese Jugendlichen einzusperren – beginnen würde, die Taten verständlich zu machen auf dem Hintergrund autoritärer Erziehungspraktiken und damit zugleich die Tabuisierung der Fehler elterlicher Erziehung (die ja auch zur nicht geringen Rate an Kindesmißhandlungen führt) aufbrechen würde.

Das zweite Argument betrifft die sogenannten „Gefährlichen“. In der Diskussion unter progressiven Vollzugspraktikern besteht oft Einigkeit darüber, daß man die Mehrzahl der Gefangenen freilassen könnte, bis auf „die 5 bis 10 % wirklich Gefährlichen“. Auch die Auflösung des Jugendstrafvollzuges in dem US-Staat Massachussetts geschah ja nicht total. Ein kleiner Rest (ca. 40 von etwa 1000) blieb in geschlossenen Einrichtungen. Andererseits: wie man Gefährlichkeit feststellt, darüber gehen die Meinungen soweit auseinander, daß wahrscheinlich der Begriff besser fallengelassen werden sollte. Im übrigen zeigen die Erfahrungen mit den als gefährlich verschrieenen Rockern, daß Programme, die diesen Jugendlichen neue Möglichkeiten der Selbstbestätigung und Selbsterfahrung vermitteln, sie (und uns) durchaus davon schützen können, bloß gewalttätig zu sein (Kraußlach u. a. 1976).

Unsere negative Einschätzung der ASJ-Vorschläge beläßt – auch bei uns – ein Unbehagen. Die „Thesen“ werden wohl vor allem seitens der Vollzugsbehörden in den Ländern Kritik erfahren. Allerdings aus einem anderen Blickwinkel: der ASJ dürfte Utopismus, Realitätsblindheit, Ignoranz gegenüber der öffentlichen Meinung, Verneinung des Schuldgedankens usw. vorgeworfen werden. Müßte sich deshalb nicht jede Kritik erst einmal zurückhalten und zuvor bei den Advokaten des Stillstands ansetzen, bei Vorstellungen etwa, wie sie Böhm kürzlich (1979) entwickelt hat? Im Grunde ja. Und doch ist – auf der Ebene des „Kriminalpolitischen Programms der ASJ“ – solidarische Kritik notwendig, um zu verhindern, daß die ASJ bloß an der Produktion eines schönen Scheins für die gleichbleibende triste Jugendstrafvollzugsrealität mitwirkt.⁴ Nach der kritischen Durchsicht der Thesen bleibt für uns nur, folgendes *Fazit* zu ziehen: Hinsichtlich der laufenden Gesetzgebungsverfahren zum Jugendhilferecht und zum Jugendstrafvollzugsrecht wäre zu wünschen, daß die ASJ die Thesen im wesentlichen zurückzieht und durch solche ersetzt, in denen Sozialpolitik zugunsten Jugendlicher mit Jugendhilfe verknüpft wird – unter völligem Verzicht auf geschlossene Unterbringung in Heimen oder im Strafvollzug.

(1) Die „Thesen zum Jugendkriminalrecht“ wurden auszugsweise in der FRANKFURTER RUNDSCHAU vom 28.8.1979 veröffentlicht. Eine referierende Zusammenfassung gibt Isola 1979. Die Thesen können über den SPD-Vorstand, Ollenhauerstr. 1, Bonn, bezogen werden. Sie sind nicht identisch mit den „Vorschlägen zur Reform des Jugendstrafvollzuges in Nordrhein-Westfalen“ vom 1. Juni 1979, verfaßt von der ASJ-Kommission Jugendstrafvollzug.

(2) Vgl. die Ausführungen bei Voß 1980.

(3) Quellen: Statistisches Bundesamt, Bevölkerung und Kultur, Reihe 9, Rechtspflege 1967, Tab. 4, S. 13, und Statistisches Bundesamt, Fachserie 10, Reihe 1, Ausgewählte Zahlen für die Rechtspflege, Tab. 3.8, S. 30.

(4) Eine knappe Übersicht über das Scheitern des sogenannten Erziehungsgedankens im Jugendstrafvollzug kann man entnehmen dem Beitrag von Bulczak (1977); auch das Paradestück, der angebliche resozialisierende Effekt der beruflichen Ausbildung (Lehre) wurde durch die Studie von Luzius (1979) entzaubert (S. 87).

Literatur

ARBEITSGEMEINSCHAFT SOZIALDEMOKRATISCHER JURISTEN, Kriminalpolitisches Programm der ASJ, in: Recht und Politik 1976, S. 252–260

BISHOP, N., Beware of Treatment, in: Aspelin, Erland u. a. Hrsg., Some Developments in Nordic Criminal Policy and Criminology, Stockholm 1975, S. 19–27

BÖHM, A., Zum Stand der Beratung des Jugendstrafvollzugsgesetzes, in: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, H. 2, 1979, S. 90–96

BULZCAK, G., Zur Lage des Jugendstrafvollzuges in Deutschland, in: Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V., Hrsg., Junge Volljährige im Kriminalrecht, München 1977, S. 504–511

BUNDESMINISTERIUM FÜR JUGEND, FAMILIE UND GESUNDHEIT, Hrsg., Diskussionsentwurf eines Jugendhilfegesetzes (DE), vom 8.3.1973 dass., Referentenentwurf des Jugendhilfegesetzes (JHG RE). Gesetzestext und Begründung. Stand: 31.10.1977

BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ (BMJ), Hrsg., Tagungsberichte der Jugendstrafvollzugskommission, 1977 ff, Bd. 1–9

CHRISTIE, N., Neo-Classicism; its hidden message, Oslo 1978 (unveröffentl. Manuskript)

GREENBERG, D. F., The Correctional Effects of Corrections: A Survey of Evaluations, in: ders., Hrsg., Corrections and Punishment, Beverly Hills/London 1977 a, S. 111–148

DERS., Fixed Sentencing: The Cooptation of a Radical Reform. Paper presented at the annual meeting of the American Society of Criminology, Atlanta, Georgia, Nov. 1977 b

HAFFKE, B., Über den Widerspruch von Therapie und Herrschaft, exemplifiziert an grundlegenden Bestimmungen des neuen Strafvollzugsgesetzes, in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Bd. 88, H. 3, 1976, S. 607–652

INTERNATIONALE GESELLSCHAFT FÜR HEIMERZIEHUNG (IGfH), Anlage zur Stellungnahme des IGfH-Vorstandes vom 1.6.1979 zum Regierungsentwurf eines Jugendhilfegesetzes: Geschlossene Unterbringung als eine Maßnahme der Jugendhilfe

ISOLA, H., Helfen statt strafen, in: Recht und Politik, H. 3, 1979, S. 88–92

JUNG, H., Schwerpunkte der Reform des Jugendstrafvollzuges, in: Zeitschrift für Rechtspolitik, H. 8, 1977, S. 185–191

KRAUSSLACH, J. / DÜWER F.W. / FELLBERG, G., Aggressive Jugendliche, München 1976

KRIMINALVÅRDSSTYRELSEN, Fakta om svensk Kriminalvård, in: Kriminalvård i Sverige, Norrköping, August 1979
 KYVSGAARD, B., Historien om Ungdomsfaengslet, in: Kyvsgaard u.a., Ungdomskriminalitet, Kopenhagen 1977
 LEMPP, R., Jugendliche Mörder, Stuttgart 1977
 LUZIUS, F. J., Möglichkeiten der Resozialisierung durch Ausbildung im Jugendstrafvollzug, Karlsruhe 1979
 MARTINSON, R., What Works? Questions and Answers about Prison Reform, in: The Public Interest, Nr. 35/1974, S. 22–54
 MATHIESEN T., Überwindet die Mauern! Die skandinavische Gefangen-
 enbewegung als Modell politischer Randgruppenarbeit, Neuwied 1979
 MECHLER, A., „Von der Justiz als Büttel mißbraucht“, in: Der Spiegel 32/1979, S. 38–42
 MORRIS, N., Punishment and Prisons, in: Cederblom/Bilizek, Justice and Punishment, Cambridge 1977, S. 157–171
 NAGEL, W.G., On Behalf of a Moratorium on Prison Construction, in: Crime and Delinquency, 23/1977, S. 154 ff.
 OHLIN, L. E. u. a., Juvenile Correctional Reform in Massachusetts -- A Preliminary Report of the Center for Criminal Justice of the Harvard Law School, Washington 1977
 REHN, G., Behandlung im Strafvollzug: Ergebnisse einer vergleichenden Untersuchung der Rückfallquote bei entlassenen Strafgefangenen, Weinheim 1979
 SCULL, A. T., Decarceration: Community Treatment and the Deviant: A Radical View, Englewood Cliffs 1977
 STATENS OFFENTLIGA UTREDNINGAR (SOU) 1977: 83, Justitiedepartementet, Tilsynsdom, Stockholm 1977
 v. TROTHA, T., Perspektiven der Strafvollzugsreform, in: Kritische Justiz, 2/1979, S. 117–136
 VOSS, M., Fallgruben und Stolpersteine bei der Erfolgsmessung im Strafvollzug, vorauss. in: Kriminologisches Journal 2/1980
 WAGNER, J., Ladendiebstahl – Wohlstands- oder Notstandskriminalität, Hamburg 1979

Summary

The article is related to the ongoing legislation on juvenile prisons. The treatment model is being discussed and criticized for its internal contradictions and for some unintended (or indented) consequences like: prolongation of the prison terms, education to dishonesty, legitimization of the old prison system. Alternatives to prison very often turn out to be additive measures to prison, thus enlarging the whole system of social control. Instead of advancing alternatives the article concludes with suggestions aimed at the removal of penal law from the control of juveniles.

16.10.1979

Universität Bremen, Postfach 330 440, 2800 Bremen 33